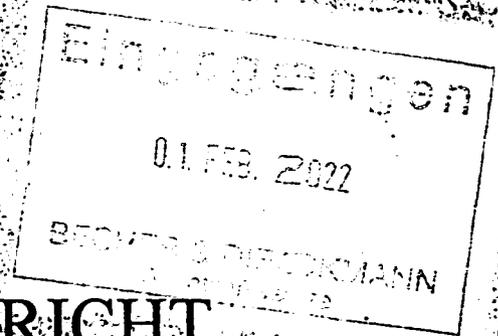


6 K 2497/21.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Rathausgasse
11 a, 53111 Bonn,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

wegen Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2-4 AsylG (K) (Bulgarien) (Syrien)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 25. Januar 2022 durch

Richter [REDACTED] als Berichterstatter

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juni 2021 (Gz.: ████████-475) wird – mit Ausnahme der Feststellung, dass die Klägerin nicht nach Syrien abgeschoben werden darf – aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrages als unzulässig.

Die am ████████ 1967 geborene Klägerin ist syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie verließ ihr Heimatland im Juni 2020 und reiste über die Türkei nach Bulgarien ein. Von dort reiste sie u.a. über Österreich im Mai 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 14. Juni 2021 förmlich Asyl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – im Folgenden: Bundesamt –.

Ausweislich einer Mitteilung der Dublin-Einheit der bulgarischen „State Agency for Refugees“ vom 25. Juni 2021 wurde der Klägerin in Bulgarien mit Entscheidung vom 26. November 2020 internationaler Schutz in Form des subsidiären Schutzes zuerkannt.

Am 15. Juni 2021 erfolgten die Anhörung zur Zulässigkeit ihres Asylantrages und die Anhörung nach § 25 AslyG. Hierbei gab die Klägerin im Wesentlichen an, dass sie insgesamt 4 Monate lang in Bulgarien gewesen sei. Sie habe das Land dann nach Erhalt der Papiere verlassen, da sie dort keine Familie gehabt habe und krank sei. Zudem seien die Lebensbedingungen in Bulgarien sehr schlecht, so habe es dort keine Matratzen zum Schlafen gegeben. Als sie daraufhin eine Salbe wegen

einer Hauterkrankung gebraucht habe, sei ihr diese nur gegen Bezahlung ausgehändigt worden. Auch habe sie ihre übrigen Medikamente selber bezahlen müssen. In Bulgarien sei sie alleine gewesen, da ihr Ehemann bereits seit 2019 verschwunden sei und sie von ihrem Sohn, mit dem sie gemeinsam die Einreise nach Bulgarien versucht habe, an der Grenze zu Bulgarien getrennt worden sei. Ein weiterer Sohn der Klägerin befände sich in Deutschland, eine Tochter in Österreich und zwei ihrer Brüder ebenfalls in Deutschland. Sie wolle daher in Deutschland bei ihrer Familie leben. In Syrien habe sie keine Schule besucht und sie könne nicht lesen und schreiben. In der Vergangenheit habe sie lediglich vor etwa 20 Jahren für etwa vier Jahre zu Hause als Näherin gearbeitet. Danach sei sie nur Hausfrau und Mutter gewesen. Sie leide ferner an einer Herzerkrankung, ihr Herz schlage zu schnell und sie müsse dagegen Medikamente nehmen. Auch könne sie nur schlecht ausatmen und habe eine Art Entzündung, weshalb ihr Gehirn nicht genug Blut bekomme. Zudem habe sie eine Nierenentzündung. Als schutzwürdige Belange gab sie ihre in Deutschland lebenden Brüder und ihren Sohn an.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 28. Juni 2021, der am 5. Juli 2021 in der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Trier einging und der Klägerin dort am selben Tag übergeben worden ist, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Asylgesetzes als unzulässig ab (Ziffer 1.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen (Ziffer 2.) und forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, drohte für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Bulgarien an und stellte gleichzeitig fest, dass eine Abschiebung nach Syrien nicht erfolgen dürfe (Ziffer 3.). Ferner wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4.). Schließlich wurde die Vollziehung der Abschiebungsandrohung ausgesetzt (Ziffer 5.).

Hiergegen hat die Klägerin am 15. Juli 2021 die vorliegende Klage erhoben. Zu deren Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, dass ihr in Bulgarien eine Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK zuwiderlaufende unmenschliche und erniedrigende Behandlung drohe. So bestehe faktisch kein Zugang zu Wohnraum. Zwar bestehe grundsätzlich das Recht auf eine sechsmonatige staatliche Unterbringung, diese

Möglichkeit bestehe aber in der Praxis nicht für rückkehrende anerkannt Schutzberechtigte. Auch könnten diese nicht in den Erstaufnahmezentren untergebracht werden, da kein Zugang hierzu bestehe. Es existierten auch keine sozialen Wohnbeihilfen. Zudem befinde sich die Klägerin wegen starken Schmerzen und Nierenbeschwerden in Behandlung, bzw. wurde dagegen behandelt. Auch sei sie, wohl wegen eines Nierensteinleidens, an einen Urologen überwiesen worden.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juni 2021 – mit Ausnahme der Feststellungen, dass die Klägerin nicht nach Syrien abgeschoben werden darf – aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des vorbenannten Bescheides zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Bulgarien vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze der Beteiligten und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über welche der Berichterstatter im Einvernehmen der Beteiligten entscheiden konnte (§ 87a Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –), hat Erfolg.

I. Hinsichtlich des Hauptantrags ist sie zulässig, insbesondere ist die Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 1. Fall VwGO statthaft (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 – 1 C 34.19 –, juris, Rn. 10 m.w.N.).

II. Die danach im Hauptantrag zulässige Anfechtungsklage führt in der Sache zum Erfolg. Denn die Voraussetzungen für den Erlass einer Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Asylgesetzes – AsylG – liegen zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht vor (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylG). Der Bescheid des Bundesamts vom 28. Juni 2021 erweist sich daher als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

1. Zunächst hat das Bundesamt zutreffend festgestellt, dass sich die Gewährung internationalen Schutzes in Bulgarien aus der Mitteilung der Dublin-Einheit der bulgarischen „State Agency for Refugees“ vom 25. Juni 2021 ergibt, wonach ihr in Bulgarien internationaler Schutz in Form des subsidiären Schutzes zuerkannt worden ist.

2. Allerdings darf die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nicht ergehen, wenn dem anerkannt Schutzberechtigten im Falle einer Abschiebung in den Staat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GRC – bzw. Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – droht (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – Rs. C 297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, Ibrahim u.a. –, juris, Rn. 88 f. m.w.N.; zuletzt auch BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020, a.a.O., Rn. 15). Eine solche Rechtsverletzung droht der Klägerin im vorliegenden Einzelfall bei unterstellter Rückkehr nach Bulgarien.

Auch wenn regelmäßig zu vermuten ist, dass Bulgarien als Mitgliedstaat der Europäischen Union und Signatarstaat der EMRK auch für anerkannt Schutzberechtigte eine Aufnahmesituation gewährleistet, die mit den Erfordernissen der GRC und EMRK in Einklang steht, bestehen gegen diese Vermutungswirkung aufgrund der individuellen Situation der Klägerin im vorliegenden Einzelfall im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt erhebliche rechtliche Bedenken (vgl. EuGH, ebd., Rn. 85 ff.).

Denn dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gericht aufgrund gebührend aktualisierter Erkenntnisquellen feststellt, dass entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen (vgl. EuGH, Ibrahim u.a., a.a.O., Rn. 88 m.w.N.). Solche Schwachstellen führen jedoch nur dann zu einem Verstoß gegen Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen. Diese wäre dann erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse – wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden – zu befriedigen und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, ebd., Rn. 89-93 m.w.N.).

Insbesondere auf Grundlage des in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin gewonnenen Eindrucks und ihrer medizinischen Unterlagen ist im vorliegenden Einzelfall nicht davon auszugehen, dass sich diese den schwierigen Bedingungen in Bulgarien stellen kann. Ihr droht daher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Obdachlosigkeit.

Grundsätzlich herrschen für anerkannt Schutzberechtigte in Bulgarien allgemein schwierige, aber nicht generell unzumutbare Bedingungen (vgl. hierzu OVG RP, Beschluss vom 17. März 2020 – 7 A 10903/18 –, juris; OVG Lüneburg, Urteil vom 7. Dezember 2021 – 10 LB 257/20 –, juris). Aufgrund des vergleichsweise geringen Sozialhilfeangebotes und des schwierigen Wohnungsmarktes müssen sich die anerkannt Schutzberechtigten ihren Lebensunterhalt grundsätzlich durch Aufnahme

einer Erwerbstätigkeit langfristig selbst sichern. Trotz der gegenwärtigen C-ovid-Pandemie bietet der bulgarische Arbeitsmarkt gute Möglichkeiten für anerkannt Schutzberechtigte, dort auch eine Anstellung zu finden (vgl. hierzu OVG RP, Beschluss vom 17. März 2020, a.a.O., Rn. 59 ff.; OVG Lüneburg, Urteil vom 7. Dezember 2021, a.a.O., Rn. 30 ff.). Dies erfordert gegebenenfalls eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Art der Arbeit und dem Ort der Anstellung.

Ausgehend hiervon ist nicht davon auszugehen, dass die Klägerin in der Lage sein wird, in Bulgarien ihre Existenz durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sicherzustellen. Mit fast 55 Jahren ist sie zwar grundsätzlich noch im erwerbsfähigen Alter, sie hat aber körperliche Einschränkungen. Insbesondere fallen hierbei ihre wiederkehrenden Schmerzen im Unterleib bzw. die Entzündungen der Nieren, die Probleme mit ihrer Halswirbelsäule, die auch zu neurologischen Einschränkungen – Kopfschmerzen, Müdigkeit und Schwindel – führen und das Herzrasen ins Gewicht. Diese Einschränkungen sind anhand ihres Krankenblattes (vgl. Bl. 51 der Gerichtsakte: Untersuchung vom [REDACTED] 2021, Harnwegsinfekt und Nierenbeckenektasie; Bl. 52 der Gerichtsakte, so etwa: Eintrag vom [REDACTED] 2021, starke Schmerzen; Eintrag vom [REDACTED] 2021, HWS-Syndrom, Kopfschmerzen und Müdigkeit; Eintrag vom [REDACTED] 2021, Nierenlager rechts stark klopfempfindlich; Eintrag vom [REDACTED] 2021, Nierenlager klopf- und druckempfindlich, Algurie, nebenbefundlich Schulter-/Nackenschmerzen; Wiederkehrende Einnahme von Antibiotika gegen die Entzündungen des Nieren-/ Harnwegbereichs und fortwährende Einnahme von Bisoprolol gegen „Tachykardien“) und ihrer glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar. Dabei ist zu sehen, dass die Ursache der wiederkehrenden Nierenentzündungen derzeit noch unbekannt ist. Zuletzt wurde durch einen Arzt vermutet, diese beruhten auf Nierensteinen und er überwies die Klägerin (erneut) an einen Urologen. Es ist aber keineswegs sicher, dass es sich dabei um die Ursache der Schmerzen und Entzündungen handelt. Ebenso ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher abzusehen, dass etwaige Nierensteine – gegebenenfalls in Bulgarien – auch entfernt werden können, bzw. dass sich die Probleme dann lösen. Diese fortwährenden Unterleibprobleme und die Funktionsstörungen der Halswirbelsäule einhergehend mit dem Herzrasen und dem zumindest fortgeschrittenen Alter der Klägerin senken ihre körperliche Belastbarkeit und damit auch ihre Erwerbsfähigkeit deutlich herab und schränken das mögliche Spektrum in Frage kommender Berufe

erheblich ein. Insbesondere scheiden so zahlreiche körperlich beanspruchende Berufe des Niedriglohnssektors – der aber für anerkannt Schutzberechtigte ohne Ausbildung regelmäßig besonders wichtig ist – aus, etwa in der Landwirtschaft und der Gastronomie.

Darüber hinaus ist die Klägerin kaum zu einer selbstständigen Lebensführung in der Lage und verfügt über einen sehr geringen Bildungsstand. Sie hat keine Schule besucht, kann nicht lesen und schreiben und verfügt über keine Berufsausbildung. In der mündlichen Verhandlung hat sie sich in ihrer Muttersprache – Kurdisch Kurmanci – mit sehr einfachen Wörtern ausgedrückt. Sie ist ferner zu keinem Zeitpunkt in ihrem Leben selbstständig einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, auch das Nähhandwerk hat sie nur von zu Hause ausgeübt. Ihr ganzes bisheriges Leben lang war sie als Hausfrau und Mutter von ihrer Familie umgeben. Insoweit besteht auch eine ausgeprägte Abhängigkeit von dieser bzw. von anderen Personen. Diese manifestiert sich etwa darin, dass sie auch ihre Flucht aus Syrien nicht alleine bewerkstelligt hat, sondern zunächst mit ihrem volljährigen Sohn gereist ist und sich anschließend sogar eines Schleusers bzw. anderer Personen bedient hat, um – trotz gültiger Papiere – von Bulgarien nach Österreich und Deutschland zu kommen. Durch ihren sehr niedrigen Bildungsgrad, das nicht vorhandene Lesevermögen und ihr fortgeschrittenes Alter ist überdies nicht ersichtlich, dass die Klägerin rasch oder gar überhaupt die bulgarische Sprache erlernen könnte, so nicht einmal ein rudimentäres mündliches Sprachverständnis.

In Ermangelung bulgarischer Sprachkenntnisse, der gesundheitlichen Einschränkungen und in Anbetracht der fehlenden Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin zeitnah oder gar mittelfristig eine Arbeitsstelle in Bulgarien finden und sich so selbstständig eine Existenz aufbauen und sichern kann. Ohne Perspektive auf Erlangung einer solchen Arbeitsstelle droht der Klägerin konkret die Obdachlosigkeit.

Zwar bestehen in Bulgarien staatliche Unterbringungsmöglichkeiten, diese erstrecken sich aber grundsätzlich nur über einen Zeitraum von sechs Monaten (vgl. AIDA Country Report Bulgaria, Februar 2021 (Update), S. 87; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aktuelle Situation für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus vom 30. August 2019, S. 21 f.; OVG RP, Beschluss vom 17. März 2020, a.a.O., Rn. 72). Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin damit langfristig ihre fehlende

Arbeitstätigkeit kompensieren kann. Darüber hinaus wäre sie wegen ihrer fehlenden Selbstständigkeit bei jeder Behördenangelegenheit auf Hilfe durch Dritte, etwa Nichtregierungsorganisationen angewiesen, da der bulgarische Staat wenig Hilfestellung bei derartigen Angelegenheiten bietet. Dies gilt speziell für die Gewährung von Sozialhilfe, die viele formelle Hürden beinhaltet (vgl. OVG RP, ebd., Rn. 58) und auch im Hinblick auf andere Sozialleistungen, soweit diese für anerkannt Schutzberechtigte verfügbar sind.

Das durch nichtstaatliche Organisationen bereitgestellte Netz an Notunterkünften vermöge die Klägerin zwar kurzfristig vor der Obdachlosigkeit zu bewahren (vgl. OVG RP, ebd., Rn. 77 ff.), da sie perspektivisch aber mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Arbeitsstelle finden wird, ist im vorliegenden Einzelfall keine langfristige Lösung zur Abwendung der drohenden Obdachlosigkeit ersichtlich (vgl. auch Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 19. Juli 2021, S. 4).

Auch wenn vereinzelte Familienmitglieder der Klägerin in Europa einer Arbeit nachgehen, ist nicht ersichtlich, dass diese besonders vermögend wären und die Klägerin so länger als allenfalls kurzfristig finanziell unterstützen könnten. Dies gilt umso mehr, da diese mit hoher Wahrscheinlichkeit langfristig auf dahingehende Unterstützung angewiesen wäre. Auch die Klägerin verfügt über keine finanziellen Rücklagen oder Ersparnisse. In Bulgarien verfügt sie darüber hinaus über keine Angehörigen oder anderweitige Bekannte. Insbesondere wurde keinem ihrer Familienmitglieder ebenfalls ein Schutzstatus in Bulgarien zuerkannt.

Folglich verstieße im vorliegenden Einzelfall eine Überstellung nach Bulgarien grundsätzlich nur dann nicht gegen Art. 3 EMRK, wenn die Beklagte zuvor bei den bulgarischen Behörden eine individuelle Garantieerklärung oder aber eine entsprechende Erklärung von Nichtregierungsorganisationen eingeholt hätte, wonach die Klägerin in Bulgarien langfristig eine Unterkunft erhalten wird und ihre elementaren Bedürfnisse gesichert sind. An einer solchen Zusicherung fehlt es jedoch.

Die Ablehnung des Asylantrags der Klägerin als unzulässig ist nach alledem rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten.

3. In Anbetracht der rechtswidrigen Unzulässigkeitsentscheidung sind auch die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – nicht vorliegen (Ziffer 2.) und die Abschiebungsandrohung – mit Ausnahme der Feststellung eines Abschiebungsverbotes bezüglich Syrien – (Ziffer 3.) aufzuheben, da beide Entscheidungen jedenfalls verfrüht ergangen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, BVerwGE 157, 18-34, juris, Rn. 21). Angesichts dessen können auch das im Bescheid angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot sowie die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsandrohung ebenfalls nicht aufrechterhalten werden.

III. Da das Gericht dem Hauptantrag der Klägerin damit vollumfänglich entspricht, waren die gestellten Hilfsanträge einer gerichtlichen Entscheidung nicht zugänglich.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung, des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

■



Unterzeichner: ■
Datum: 31.01.2022 16:21 Uhr